

Statuten des Vereins „us de Wurzle“



Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem «us de Wurzle Bärn» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kirchberg BE.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und den Betrieb von alternativen Schulen und Ausbildungsstätten, Garten- und Landwirtschaftsprojekten sowie die Betreuung und Förderung in der sozialen und beruflichen Eingliederung von Menschen jeden Alters, einschliesslich Unterstützung, Beratung und Coaching. Der Verein orientiert sich an einem ganzheitlichen Menschenbild: In die Zusammenarbeit und in die Förderung werden pädagogische, psychologische, soziale wie auch gesundheitliche Aspekte gleichwertig einbezogen.

Im Weiteren betreibt der Verein Angebote für Menschen jeden Geschlechts und Alters, die eine neue Ausrichtung in ihrem Leben anstreben, dies inklusive gemeinschaftlicher wie auch individueller betreuter und begleiteter und selbständiger Wohnformen.

Zur Erfüllung ihres Zwecks kann der Verein Immobilien im In- und Ausland erwerben und verkaufen oder mieten und vermieten und sonstigen zweckdienlichen Handel betreiben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Jeder Mensch kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann unbegründet abgelehnt werden.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Mitteilung des Mitgliedes per Datum des Mitteilungseinganges. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist nicht vorgesehen.
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung innert 30 Tagen
- Ausschluss mit Zwei-Drittel Mehrheit des Vorstandes.

Organisation

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstands, des Präsidenten / der Präsidentin
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (Postweg oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Vereinssammlung beantragen, zu welcher innert 30 Tagen eingeladen werden muss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfachem Mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei ausserordentlichen Situationen (Bsp. eingeschränkte Reisefreiheit) sind rechtzeitig eingegangene schriftliche Meinungskundtuungen abwesender Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Zugelassen

sind virtuelle Versammlungen wie über gemeinsame Video-, Telefon- oder ähnlichen Konferenzen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung zukommen.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

Art. 7 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle kann eine fachkundige natürliche oder juristische Person gewählt werden.

Finanzierung

Art. 8 Mittelherkunft

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen und Einnahmen von Unternehmen und Organisationen
- Einnahmen durch vollzogene Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand und von Stiftungen
- Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50 pro Jahr.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an einer ausserordentlichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.01.2022 abgenommen und per sofort in Kraft gesetzt.

Burgdorf

Präsidium

Aktuariat/Sekretariat

Vogel, Helen

Wenger, Stefanie